Pol. Bez. Ried i.l. 4922 Geiersberg Nr. 23



Benützungsordnung für den Turnsaal der Gemeinde Geiersberg

Beschlossen vom Gemeinderat der Gemeinde Geiersberg am 26.09.2024 – geltend ab 01.01.2025

1. Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule Geiersberg soll auch außerschulisch für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und zur Erhaltung der körperlichen Fitness der Bevölkerung genutzt werden können.

<u>Um den Turnsaal und die Einrichtung bestmöglich zu schonen, gilt für die Benützung des</u> Turnsaales folgende Benützungsordnung:

- 1.1. Die Benützung des Turnsaales und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich während des Turn- bzw. Übungsbetriebes ereignen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Dies gilt für den Turnsaal und alle Nebenräume.
- 1.2. Für die im Turnsaalbenützungsplan eingetragene Vereine, Gruppen etc. muss ein Verantwortlicher bei der Gemeinde namhaft gemacht werden, der wiederum gegenüber der Gemeinde bei Schäden verantwortlich ist.
- 1.3. Nur jene Verantwortliche, die im Turnsaalbenützungsplan aufscheinen, sind berechtigt, den Turnsaal mit ihren jeweiligen Gruppen zu benützen. Jeder Verantwortliche hat vor Beginn Veranstaltungsperiode mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Den Weisungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- 1.4. Schlüssel für den Turnsaal werden am Gemeindeamt ausgehändigt und dürfen NICHT an andere Personen weitergegeben werden. Der Schlüssel ist nach Ende der Veranstaltungsperiode wieder beim Gemeindeamt abzugeben.

1.5. Benützungszeiten:

Die Benützung des Turnsaales ist in einem Turnsaalbenützungsplan geregelt.

Die Koordination der außerschulischen Benützung des Turnsaales sowie der weiteren Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde.

In den Sommerferien ist keine Turnsaalbenützung möglich.

1.6. Benützung im Rahmen von Sport und Fitness:

1.6.1. Vor dem Betreten des Gebäudes sind die Schuhe gründlich beim Haupteingang zu reinigen.

Der Turnsaal und der Geräteraum dürfen nur mit sauberen, abriebfesten Hallenturnschuhen, die nicht als Strassenschuhe verwendet werden, betreten werden. Dies gilt auch für Zuschauer.

Schuhe dürfen in den Duschräumen nicht gewaschen oder gereinigt werden.

1.6.2. Die Turngeräte müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückgestellt werden. Die Geräteraumordnung der Schule ist dabei zu beachten.

Die Lagerung von privaten Turngeräten im Geräteraum ist nur nach Absprache mit der Gemeinde gestattet – eine Haftung dafür wird von der Gemeinde ausgeschlossen. Das Fussball spielen ist nur mit geeigneten Bällen für die Halle erlaubt. Nach Ende der jeweiligen Übungsstunde ist die Musikanlage abzuschalten.

- 1.6.3. Der Konsum von Getränken und Lebensmitteln ist im Turnsaal ausnahmslos verboten.
- 1.6.4. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind im Turnsaal alle Fenster zu schließen, das Licht abzudrehen sowie die Dusch- und Umkleideräume ordnungsgemäß sauber zu hinterlassen und der Haupteingang ist schlussendlich zu versperren.
- 1.7. Benützung als Veranstaltungssaal:

Sämtliche notwendige Veranstaltungseinrichtung (Aufstellen der Bühne, der Bestuhlung etc.) ist zur Gänze durch den Veranstalter zu organisieren und durchzuführen, ebenso das Entfernen der Gegenstände.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung gemäß Veranstaltungsgesetzt abzuschließen.

- 1.8. Der Schlüssel wird für die Räumlichkeiten von der Gemeinde ausgehändigt und darf NICHT an andere Personen weitergegeben werden. Der Schlüssel ist nach Ende der Benützung wieder beim Ausgebenden abzugeben.
- 1.9. In den Sommerferien ist grundsätzlich die Benützung der Räumlichkeiten in den Schulen nicht möglich.

2. Allgemeine Hinweise

- 3.1. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich während der Benützung ereignen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3.2. Verursachte oder festgestellte Beschädigungen am Gebäude oder am Inventar sind sofort und unaufgefordert bei der Gemeinde zu melden. Verursachte Schäden sind kostenpflichtig zu ersetzen.
- 3.3. Notausgänge dürfen nur im Notfall benützt werden.
- 3.4. In allen öffentlichen Gebäuden sowie am gesamten Schulareal gilt Rauchverbot. Dies umfasst auch den Turnsaal und den umliegenden Außenbereich.
- 3.5. PKW's etc. sind nur auf den Parkplätzen der jeweiligen Einrichtungen abzustellen. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge muss in entsprechender Breite gewährleistet sein.
- 3.6. Winterdienstarbeiten (Schneeschaufeln, streuen):
 - 3.7.1. Im Bereich der Schulen werden außerhalb des Schulbetriebs keine Winterdienstarbeiten durchgeführt. Bei Verwendung der Einrichtungen liegt die Verantwortung bei den Benützern. Somit übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
 - 3.7.2. Bei den Zugängen zu allen anderen Einrichtungen erfolgen von der Gemeinde keine Winterdienstarbeiten. Bei Verwendung der Einrichtungen liegt die Verantwortung bei den Benützern. Somit übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 3.7. Weitere Sondervereinbarungen sind zulässig.

UID-NR ATU 23436609

3. Wirksamkeit

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2024 tritt diese Benützungsordnung mit Wirkung ab 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Friedrich Hosner

Angeschlagen am: 26.09.2024 ج

Abgenommen am:

DVR.: 0670171